OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000743/3/BL

Datum:
Linz, 28. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010002213/24, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.10.2024, GZ: LINZ/924010002213/24, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen verhängt.
Mit Spruchpunkt 1 wurde dem Bf inhaltlich vorgeworfen, dass er am 22.1.2024 um 11:20 Uhr in B-Weg, „C__“, seinen Hund „D__“ (Rasse: Kurzhaar Mischling, ChipNr: aaa) nicht so geführt habe, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund E__ in die rechte Hand gebissen habe. Dadurch habe der Bf § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz (im Folgenden: Oö. HHG) verletzt, wonach ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch ihn nicht gefährdet werden. Daher wurde gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG eine Geldstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden gegenüber dem Bf verhängt.
Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er seinen Hund ohne Leine oder Maulkorb geführt habe, obwohl Hunde gemäß § 6 Abs. 1 Oö. HHG mit Leine oder Maulkorb zu führen seien an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet. Daher wurde eine Geldstrafe gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG in Höhe von 100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.
Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 35 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, das am 24.10.2024 nachweislich übermittelt wurde, erhob der Bf eine Beschwerde mit E-Mail vom 12.11.2024 und teilte darin mit, dass sich die Vorfälle nicht im Stadtgebiet ereignet hätten. Der Bereich würde in der „Gemarkung der Stadt Linz“ im Stadtverwaltungsbereich und nicht im Stadtgebiet liegen. Somit würde keine Leinenpflicht bestehen. Die involvierte Frau habe sich vermutlich falsch verhalten, da sie auch „hysterisch veranlagt“ sei und sein Hund hätte sich erschrocken.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13.11.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur erlassen. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichts-

verfahrensgesetz (VwGVG) verzichtet werden, da weder zu Spruchpunkt 1 noch zu Spruchpunkt 2 eine 500 Euro übersteigende Strafe festgelegt worden ist und keine Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung beantragt hat. Zudem ergibt sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt abschließend aus dem Verwaltungsstrafakt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Hundehalter seines Hundes „D__“ (Rasse: Kurzhaar Mischling, ChipNr: aaa). Am 22.1.2024 war der Bf mit seinem Hund um 11:20 Uhr in B-Weg, in den „C__“ spazieren. Der Hund des Bf war nicht angeleint und hatte keinen Beißkorb angelegt. Eine Frau, die ebenfalls am angegebenen Ort war, wurde vom Hund „D__“ an der rechten Hand leicht verletzt (Schürfwunde), da dieser nach ihr geschnappt hatte. Der Ort des Aufeinandertreffens liegt im Stadtgebiet von F__ und ist für jedermann öffentlich zugänglich. Es handelt sich nicht um eine Hundefreilaufzone. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der polizeilichen Anzeige vom 21.3.2024, der polizeilichen Zeugenvernehmung vom 5.2.2024 (samt Fotobeilage) und der Beschuldigtenvernehmung vom 11.4.2024. Der Bf hat bei der polizeilichen Vernehmung den Tatort verifiziert und bestätigt, dass der Hund zum Tatzeitpunkt nicht angeleint war. Dass der Tatort innerhalb der Stadtgrenzen von F__ liegt, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Stadtplan (ON 15) und dem Aktenvermerk im verwaltungsgerichtlichen Akt (ON 2). Die belangte Behörde hat nachvollziehbar bestätigt, dass es sich um keine verordnete Hundefreilaufzone handelt und, dass eine Leinen- oder Maulkorbpflicht in diesem Bereich besteht. Dass der Hund nach der Hand der Anzeigerin geschnappt hat und dadurch eine Schürfwunde entstanden ist, ergibt sich aus der polizeilichen Zeugeneinvernahme, bei der die Zeugin unter Wahrheitspflicht einvernommen worden ist und aus der beiliegenden Fotodokumentation.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG, LGBl.Nr. 147/2002 in der Fassung zum Tatzeitpunkt LGBl.Nr. 68/2022, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 und Z 5 iVm Abs. 2 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält (Z 2) und wer gegen die Leinenpflicht und/oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt (Z 5).

III.2. Zu Spruchpunkt 1 (Gefährdung):

III.2.1. Objektive Tatseite:

Der Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Oö. HHG stellt ein Erfolgsdelikt dar. Es hat somit zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes zusätzlich der „Erfolg“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren zu treten.

Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht angeleint und nicht mit einem Maulkorb versehen und konnte sich somit ungehindert vom Bf entfernen, zu der Frau gelangen und nach deren rechter Hand schnappen. Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit jedenfalls iSd § 1 Abs. 1 Oö. HHG mangelhaft beaufsichtigt, da der Bf offensichtlich nicht in der Lage war, eine Gefährdung der Frau auf dem öffentlichen B-Weg (in den C__) zu verhindern. Durch das Schnappen kam es jedenfalls zu einer Gefährdung, selbst wenn äußerlich nur eine leichte Verletzung erkennbar war.
Der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG ist somit erfüllt.

III.2.2. Subjektive Tatseite:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden; die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.
Der Bf hat versucht, sich auf subjektiver Ebene dadurch zu rechtfertigen, dass die Anzeigerin hysterisch veranlagt sei und sich falsch verhalten hätte. Diese Behauptungen können zu keiner Entlastung des Bf auf subjektiver Ebene führen. Gerade an einem öffentlich zugänglichen Ort in einem Naherholungsgebiet, an dem mit anderen Spaziergängern, Radfahrern, Joggern und dergleichen zu rechnen ist, ist eine Kontrolle über den Hund essentiell. Ein mit der Rechtsordnung verbundener

und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund jedenfalls immer angeleint ist oder einen Maulkorb trägt. Auch, dass ein ansonsten „braver“ oder besonders ausgebildeter Hund zuschnappen kann, ist nicht lebensfremd und bestätigt sich immer wieder durch viele Bissvorfälle. Dem Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre der Hund an der Leine gewesen, so wäre es zu der konkreten Gefährdung wohl nicht gekommen. Durch einen angelegten Beißkorb wäre das Zuschnappen zudem sicher verhindert worden. Dies muss einem Hundehalter bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist. Dem Bf ist die Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG somit auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

III.3. Zu Spruchpunkt 2:

III.3.1. Objektive Tatseite:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt liegt der vorgeworfene Tatort innerhalb des Ortsgebietes (Stadtgebietes) von F__, an einem öffentlich zugänglichen Ort. Eine Hundefreilaufzone ist am konkreten Ort nicht verordnet worden. In der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Z 3 Oö. HHG ist zudem eindeutig festgelegt, dass auch Parkanlagen (und somit Grünflächen) zum Ortsgebiet gehören.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Wer gegen diese Pflicht verstößt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 Oö. HHG eine Verwaltungsübertretung.

Völlig unbestritten hat der Bf seinen Hund am vorgeworfenen Tatort nicht an der Leine geführt und der Hund war auch nicht mit einem Maulkorb versehen. Der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 2 Z 5 iVm § 6 Abs. 1 Oö. HHG ist somit erfüllt.

III.3.2. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Im Gegensatz zur Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG handelt es sich bei jener gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 Abs. 1 Oö. HHG um kein Erfolgs-, sondern um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der

Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. zB VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat hinsichtlich des Tatvorwurfs zu Spruchpunkt 2 vorgebracht, dass am Tatort keine Leinenpflicht gelten würde, da es sich nicht um ein Stadtgebiet handeln würde. Dieses Vorbringen führt zu keiner subjektiven Entlastung, da sich - wie im Sachverhalt festgehalten - der Tatort in den C__ jedenfalls innerhalb des Stadtgebietes befindet und somit als „Ortsgebiet“ iSd Oö. HHG anzusehen ist. Auch ein diesbezüglicher (Rechts-)irrtum des Bf führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Da der Bf somit nichts vorgebracht hat, was für seine Entlastung spricht, ist auch der subjektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 Z 5 iVm § 6 Abs. 1 Oö. HHG als erfüllt anzusehen.

III.3.3. Da der Bf gegenständlich die im Ortsgebiet generell geltende Leinenpflicht verletzt hat und dadurch eine Vielzahl an Gefährdungen oder auch unzumutbare Belästigungen durch einen frei herumlaufenden Hund denkbar sind, ist mit der tatsächlich erfolgten Gefährdung (die mit Spruchpunkt 1 geahndet wurde) nicht der Gesamtunwert des mit Spruchpunkt 2 angelasteten Tatvorwurfes ausgeschöpft, sodass hinsichtlich beider Delikte eine Bestrafung erfolgen kann (Kumulationsprinzip).

III.4. Strafbemessung zu Spruchpunkt 1 und 2:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit gewertet. Straferschwerende Umstände waren nicht erkennbar. Die verhängten Strafen sind jeweils im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000 Euro angesiedelt, sodass selbst bei Annahme eines niedrigen Einkommens die verhängten Strafen insbesondere aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich sind, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Zudem erscheinen die Strafen tat- und schuldangemessen, zumal es auch zu einer konkreten Gefährdung gekommen ist.

III.5. Ergebnis / Kosten:

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf auch gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG Kosten iHv 20% der verhängten Strafen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben (insgesamt daher: 70 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen. Zudem beruht die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt, sodass auch aus diesem Grund eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang